

(2) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und der Freien Deutschen Jugend ist die Anwesenheit gestattet. Sie erhalten auf Verlangen das Wort.

(3) Andere Personen können zur Verhandlung durch Beschluß des Jugendgerichts zugelassen werden.

§ 42

Verteidiger und Beistände

(1) Der Vorsitzende bestellt dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. wenn den Erziehungspflichtigen die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Er hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(2) In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 43

Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende des Jugendgerichts soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige und die Erziehungspflichtigen von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.